

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 11

Buchbesprechung: Meyers kleines Konversations-Lexikon [Bibliographisches Institut]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind selbstredend grösstenteils italienische Offiziere und auch einzelne Unteroffiziere.

Die Stärke exkl. Offiziere beziffert sich auf 1513 Italiener und 5263 Eingeborene, in Summa 6776 Köpfe.

II. Irreguläre Truppen: 1) 8 Kompagnien Mobilmiliz, aus gedienten Ascaris gebildet, die für gewöhnlich beurlaubt sind, und zwar je 2 Kompagnien in den Zonen Keren und Asmara, je eine Kompagnie in den Landschaften Adda, Ugri, Agordat, Archicca und Saati in der Gesamtstärke von 1500 Mann.

2) Irreguläre Banden, die teils ständig im Dienste sind, teils beurlaubt; die mohamedanischen Banden rekrutieren sich aus dem Landesteile zwischen Barca und Mareb, die christlichen aus der Umgegend von Asmara. Die Zahl der Letzteren beträgt cirka 900, die der Ersteren 400, in Summa 1300 Mann. Endlich kann

3) eine Art Milizia territoriale (Landsturm) aufgeboden werden, gebildet aus italienischen Arbeitern, Handwerkern und Geschäftsleuten, ansässig in den grösseren und kleineren Orten der Kolonie, hauptsächlich in Massaua, Keren, Asmara etc. Diese Leute sind durch italienische Offiziere und Unteroffiziere ausexerziert worden. Alle Truppen sind mit Vetterli-Repetiergewehren und Ballistit-Patronen bewaffnet resp. ausgerüstet. Im ganzen würde der Gouverneur über cirka 10,000 Mann verfügen. Von dieser Zahl gehen aber etwa 5000 Mann ab als Besatzung für die Küstenorte und festen Plätze. Da nach allem, was vorher gegangen, die Annahme berechtigt ist, die besonders noch durch den vorzüglich organisierten italienischen Kundschafstdienst voll bestätigt wird, dass die Derwische, Tigriner und König Menelik einen Rachezug gegen die Italiener planen, so sind dem tapfern General Verstärkungen aus dem Mutterlande zugesandt worden, resp. geht der Rest derselben in den nächsten Tagen nach Eritrea ab. Am 30. vorigen Monats sind zwei Bataillone Infanterie in der Stärke von rund 1300 Mann und eine Gebirgsbatterie ausser vielem Kriegsmaterial von Napoli nach Eritrea per Dampfer in Marsch gesetzt worden, am 8. des Monats werden sie in Massaua landen. Ihnen folgt am 10. des Monats ein Transport in gleicher Stärke; ferner sind gleichzeitig abgesandt worden zahlreiches Material, Waffen, Munition, Proviant etc. etc. Nach Ausschiffung dieser Verstärkungen wird der General in Summa über cirka 13,000 Mann verfügen; rechnen wir 5000 Mann für Besatzungen, Etappen u. s. w. ab, so verbleiben ihm für den Feldkrieg immerhin noch 8000 Mann, die gut ausgebildet, bewaffnet und diszipliniert, wohl ausreichend sein dürften, um die Rachedgedanken der vereinten Feinde

gründlich abzukühlen und der italienischen Kolonie eine gedeihliche, ruhige Fortentwicklung für längere Zeit zu sichern.

d) Diesmal sind, wie es in früheren Jahren zum Nutzen der Ausbildung der Armee stets der Fall war, die Rekruten Anfang Dezember einberufen worden, während dies in den letzten Jahren aus falschen Sparsamkeitsgründen meist erst im März geschah. Die einberufenen Mannschaften setzten sich zusammen aus denjenigen der I. Kategorie, dem Jahrgange 1874 angehörig, ferner aus denen des Jahrganges 1873, bisher beurlaubten Leuten. Ferner aus den aus Gesundheits-, Familien- und Studienrücksichten vorübergehend vom Dienst Dispensierten. Vom Jahrgang 1874 wurden 23 % beurlaubt und werden erst 1895 zum aktivem Dienst, also nur auf 2 Jahre, einrücken; 11,5 % obigen Jahrganges dienen nur 2 Jahre bei der Fahne und werden alsdann beurlaubt; hierbei entscheidet das Loos. Also von den zu dreijährigem aktiven Dienste einberufenen Mannschaften Jahrgang 1874 dienen in der That nur 65¹/₂ % drei Jahre bei der Fahne, während 34¹/₂ % durch spätere Einberufung oder frühere Entlassung nur zwei Jahre aktiv dienen.

Die gesamte italienische Kavallerie und Feldartillerie dient noch heute vier Jahre aktiv bei der Fahne.

Februar 1895.

v. S.

Meyers kleines Konversations-Lexikon. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig und Wien 1893, Bibliographisches Institut. 3 Bände à Fr. 10. —

Mit Freuden begrüssen wir die neue Auflage dieses nützlichen Nachschlagebuches, welches die weiteste Verbreitung verdient. Über alle Fächer des Wissens, über jede Frage, jeden Ausdruck, den wir in Werken, Zeitschriften oder Tagesblättern finden, erteilt dasselbe schnellen und gründlichen Aufschluss. In etwa 78,000 klar geschriebenen Artikeln wird Auskunft über jeden nur denkbaren Gegenstand menschlicher Kenntnis gegeben. Viele Holzschnitte, Karten, Figurentafeln tragen wesentlich zum bessern Verständnis der behandelten Gegenstände bei. Sie sind zugleich eine Zierde des Werkes, da die Xylographien, Kupferstiche und Chromotafeln sehr schön ausgeführt sind. Die Zahl der letztgenannten beträgt 20; gegenüber der frühern Auflage ist die Zahl der Artikel um etwa 7000 vermehrt. Es ist dies ein auffälliges Kennzeichen gründlicher Umarbeitung. Die neuesten Fortschritte der Wissenschaft haben Berücksichtigung gefunden. Dies ist besonders der Fall bei den das Militärwesen betreffenden Gegenständen.

Ein Lexikon ist heutzutage ein unentbehrliches Hilfsmittel für denjenigen, der auf Bildung

Anspruch macht. Das grosse Lexikon ist für viele zu teuer und zu umfangreich. Für den Militär, welcher oft genötigt ist, seinen Wohnsitz zu wechseln, fällt seine Benützung wegen der Transportschwierigkeiten ausser Betracht. Um so grösseren Nutzen gewährt Meyers kleines Lexikon. Bei brillanter äusserer und innerer Ausstattung ist der Preis des unentbehrlichen Nachschlagebuches ein ausserordentlich geringer. Auch dem weniger Bemittelten ist Gelegenheit geboten, dasselbe zu erwerben und sich seine Dienste zu sichern. Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) An Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Oberst von Grenus wird Herr Kavallerieoberstlieutenant Robert Keppler, von Muhen, zur Zeit Chef des Verpflegungsbureaus des Oberkriegskommissariates, als eidgenössischer Oberkriegskommissär gewählt. Herr Oberstlieutenant Keppler wird im gleichen Grade zu den Verwaltungstruppen versetzt.

— (Unfallversicherung der Militärs.) Unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung richtet vorläufig auf Grund eines Bundesratsbeschlusses das Militärdepartement Entschädigungen für die Versicherung der Soldaten und die Offiziere aus. Von Krankheitserscheinungen wird ausnahmsweise Hitzschlag in die Versicherung eingeschlossen. Unterleibsbrüche werden nur entschädigt, wenn solche nachweisbar im Dienste entstanden sind und der Beschädigte nicht vor dem angeblichen Unfall ein Bruchband getragen hat. Unfallereignisse, welche durch offenbare Trunkenheit des hiebei Geschädigten herbeigeführt worden sind, und deren Folgen fallen nicht unter die Versicherung. Der Bund leistet aus dem Kredit für Versicherung: 1. Wenn ein Versicherter durch ein die Versicherung betreffendes Unfallereignis getötet wird oder in unmittelbarer Folge eines solchen innerhalb Jahresfrist vom Unfalltage ab an den durch dasselbe verursachten Körperschädigungen stirbt und eine Witwe oder Kinder, oder Eltern oder Geschwister hinterlässt, diesen Hinterbliebenen: a) wenn der Verstorbene Offizier war, eine Summe von Fr. 5000; b) wenn der Verstorbene niedrigeren Grades war, eine Summe von Fr. 3000. 2. Wenn durch das Unfallereignis, innerhalb Jahresfrist vom Unfalltage ab, eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten veranlasst wurde, und zwar, sofern der Versicherte ganz invalid geworden ist, die volle Versicherungssumme von Fr. 5000 bei Offizieren und Fr. 3000 bei Unteroffizieren und Soldaten. In Halbinvaliditätsfällen wird je die Hälfte des versicherten Kapitals gewährt. Ist die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten in noch geringerem Masse vermindert, so reduziert sich die Entschädigung in entsprechendem Verhältnisse.

3. Bei allen die Versicherung treffenden Körperschädigungen vom Tage der Beendigung des betreffenden Kurses und längstens bis zum zweihundertsten Tage vom Unfalltage an, resp. bis zu einem früheren Termine etwaiger Invaliditäts-Entschädigungsleistung, als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsverlust während der Zeit der ärztlichen Behandlung an den Unfallfolgen ein Taggeld von Fr. 5 bei den Offizieren, Fr. 3 bei den übrigen Versicherten. Der Oberfeldarzt ist mit der Verwaltung der Unfallversicherung beauf-

tragt. Er stellt die Anweisungen auf den bezüglichen Kredit an das Oberkriegskommissariat aus. Diese Vorschriften treten mit Rückwirkung auf 1. Januar 1895 sofort in Kraft.

— (Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung) soll dem Abschlusse nahe sein. Man erwartet, dass die Revision in der Junisitzung der Räte behandelt werden könne. In diesem Falle würde die Volksabstimmung im Herbst stattfinden.

— (Über die neuen Militärartikel der Bundesverfassung) schreiben die „Aargauer Nachrichten“ (Nr. 60) folgendes: „In der letzten Session der Bundesversammlung ist bekanntlich die Vorlage einer neuen Truppenordnung vom Nationalrat in der Meinung zurückgewiesen worden, dass man fester ins Zeug gehen wolle und der Bundesrat lieber gleich den Entwurf zu einer Verfassungsrevision ausarbeiten und gleichzeitig eine einheitliche Militärorganisation vorlegen solle. Der Nationalrat hat damit unzweifelhaft das Richtige getroffen und einer endlosen Flickerei vorgebeugt.“

Der Bundesrat ist nun dem ihm erteilten Auftrag nachgekommen und bereits befinden sich die Mitglieder der Bundesversammlung im Besitze des umfangreichen Entwurfes über die Abänderung der Militärartikel und einer neuen Militärorganisation der Eidgenossenschaft. Hoffen wir nun, dass sich bei der Beratung dieser Vorlagen alle Parteien der Bundesversammlung in positivem Schaffen die Hand reichen zu zielbewusstem, kräftigem Ausbau unseres Wehrwesens, das die Söhne unseres Landes befähigt, in Tagen der Gefahr für das Vaterland freudig und nutzbringend ihr Leben einzusetzen.

Wir teilen im Nachstehenden zunächst die Militärartikel des bundesrätlichen Entwurfes mit, soweit sie Abweichungen von der bisherigen Fassung enthalten:

Art. 17. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Art. 18. Der Bund unterstützt die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge des Militärdienstes unverschuldet in Not geraten.

Art. 19. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und so lange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Truppeneinheiten ihres Gebietes und deren Kriegsmaterial.

Art. 20. Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 21. Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 22. Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Dieselben können vom Bundesrat in ihren Funktionen stillgestellt und abberufen werden, falls sie sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. Die Abberufenen sind nicht wieder wählbar.

Umfasst der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten wird durch die Kreisverwaltungen angeordnet unter Mitwirkung der Kantone.